



17/SN-155/ME

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammergebäude

Bundeskammergebäude A-1045 Wien  
Postfach

Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

~~Justiz GESETZENTWURF~~  
GE/1985

Datum: 4. SEP. 1985

Verteilt 5.9.85 Kanzl

St. Bauer

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
RGp 177/85/Bti/Fe

(0222) 65 05 Datum  
4203 DW 28.8.1985

Betreff Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch  
geändert wird (Strafgesetznovelle 1985);  
Entwurf des Bundesministeriums für Justiz

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen wirtschaft 25 Kopien ihres zu dem oben genannten Gesetzesentwurf erstatteten Gutachtens mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
Für den Generalsekretär:



Anlage 25-fach



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien  
Postfach 195

Bundesministerium für Justiz (2-fach)

Museumstraße 7  
1070 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom  
**JMZI.318.004/3-II 1/85**  
11. Juni 1985

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
**RGp 177/85/Bti/BTV**

(0222) 65 05  
**4203 DW** Datum  
**29.8.1985**

Betreff

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafgesetznovelle 1985);  
Entwurf des Bundesministeriums  
für Justiz

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeht sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafgesetznovelle 1985), folgend Stellung zu nehmen:

Die Absicht des do Bundesministeriums, Lücken des Justizstrafrechtes in der Bekämpfung der Computerkriminalität zu schließen, ist nachhaltig zu begrüßen, zumal gerade die gewerbliche Wirtschaft unter solchen Straftaten zu leiden hat.

Wenn aber durchaus richtigerweise diese Materie im Strafgesetzbuch angesiedelt wird, so sollte dies hinsichtlich aller auf EDV bezogenen gerichtlichen Straftatbestände geschehen, also auch bezüglich der §§ 48 und 49 Datenschutzgesetz.

In diesem Zusammenhang fällt auf, daß zwar der Sachbeschädigung, dem Betrug und der Urkundenfälschung entsprechende Straftatbestände beabsichtigt sind, während dem Diebstahl bzw der Verunreinigung analoge Bestimmungen, nämlich Datenentzug in Bereicherungsabsicht mit je nach dem herbeigeführten Schaden abgestuften Strafsätzen (vgl §§ 126 a Abs 2 und 147 a Abs 2) fehlen bzw solche Sachverhalte nur höchst unzureichend in § 48 Abs 1 DSG und in der vom Entwurf beabsichtigten,

100-01/84

- 2 -

eingeengten Neufassung des § 49 DSG erfaßt würden, worauf noch zurückgekommen sei.

Ein weiteres Problem ist das "Hacking", das ist das unbefugte Eindringen in fremde EDV-Systeme über Datennetze. Wenngleich diese Vorgangsweise meist als Vorbereitungshandlung für andere Datendelikte zu beobachten ist, so ist sie eben gerade deswegen gefährlich genug und auch wesentlich leichter nachweisbar, weshalb sie gesondert unter Strafe gestellt werden sollte.

Vor allem aber sollte der strafrechtliche Schutz nicht nur auf "Daten" im Sinne von § 3 Abs 1 DSG beschränkt werden; die "software", das ist das in § 147 a Abs 1 erwähnte "Programm", hat mindestens ebensolchen, ja manchmal viel größeren Vermögenswert und erscheint daher in gleichem, wenn nicht höherem Maße strafrechtlich schutzwürdig.

Im übrigen darf auf die derzeit laufenden Arbeiten an der Reform des Datenschutzrechtes hingewiesen werden, mit denen eine entsprechende Koordination anzustreben wäre.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art I Z 1:

Die Bundeskammer steht der in den Erläuterungen erwähnten Idee, die tätige Reue auf die Sachbeschädigung bzw Datenbeschädigung auszudehnen, grundsätzlich positiv gegenüber, weil die in Aussicht stehende Straflosigkeit die Schadensgutmachung fördern wird, an der ja dem Geschädigten, der nicht selten Gewerbetreibender ist, in der Regel wesentlich mehr liegt als an der Bestrafung.

In § 126 a Abs 1 sollte - wie in den Erläuterungen Seite 20, zehnte Zeile von unten - das Wort "unmittelbar" schon vor das Wort "sichtbar" gestellt werden.

Die Worte "über die er nicht oder nicht allein verfügen darf" beschränken diesen Tatbestand auf Datenbeschädigungen durch Außenstehende. Die Datenbeschädigung durch Befugte hat aber einen sicherlich noch höheren Unrechtsgehalt; es erscheint sehr fraglich, ob diese durch den Tatbestand der Untreue nach § 153 erfaßt würde.

- 3 -

Zu Art I Z 2:

Zu § 147 a Abs 1 bestehen Bedenken gegen den Ausdruck "unrichtige Gestaltung des Programms", da sich hier die Frage aufwirft, nach welchem Maßstab die Richtigkeit und Unrichtigkeit gemessen werden. Es wäre daher besser, von einer "Veränderung des Programms" zu sprechen. Weiters erscheint die Wendung "durch Eingabe unrichtiger oder unvollständiger Daten" zu eng, da die betrügerische Handlung auch durch Veränderung oder Löschung von bereits gespeicherten Daten bzw durch gänzliche Neueingabe von Daten gesetzt werden kann.

Zu Art I Z 5:

In § 227 a Abs 1 sollte die oben bei § 126 a Abs 1 das Wort "unmittelbar" vor das Wort "sichtbar" gestellt werden.

Weiters beschränkt sich der Tatbestand auf die Analogie zur Verfälschung einer echten Urkunde und übersieht den zur Herstellung einer falschen Urkunde korrespondierenden Fall, weshalb auch die Neueingabe falscher Daten zum Gebrauch im Rechtsverkehr unter Strafe gestellt werden müßte.

Im übrigen müßte es im Abs 1 statt "Datenverarbeitungsanlage" - so wie in Abs 2 - wohl richtig "Datenverarbeitung" heißen.

Zu Art I Z 6:

Es erscheint diese Bestimmung im Hinblick auf § 126 a überflüssig, da dort schon die Löschung oder Unterdrückung von Daten unter Strafe gestellt ist. Im Bereich der Daten kann wohl die sonst im Strafgesetzbuch getroffene Unterscheidung zwischen körperlichen Sachen und Urkunden bzw Beweiszeichen nicht mit der gleichen Schärfe gezogen werden, weil eben Daten einerseits unkörperliche Sachen sind, mit denen wesensnotwendige Beweisfunktion bezüglich Rechte und Tatsachen verbunden ist.

Zudem rechtfertigt der in § 229 a angeführte qualifizierte Vorsatz wohl keineswegs eine gegenüber § 126 a Abs 1 erhöhte und gegenüber dessen Abs 2 wesentlich niedrigere Strafdrohung.

Wenn man aber dennoch glaubt, diese Strafbestimmung beibehalten zu müssen, so ist nicht einzusehen, warum die Datenunterdrückung nur einen halb so hohen Strafsatz haben soll wie die Datenfälschung in § 227 a, da der Schaden aus einer gänzlichen

- 4 -

**Lösung von Daten wesentlich größer sein kann als der zur Beseitigung von deren Veränderung erforderliche Aufwand.**

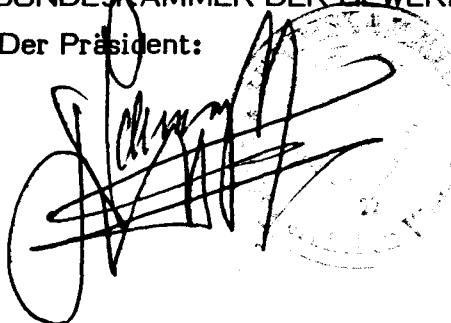
**Zu Art II:**

Abgesehen davon, daß auch diese Bestimmung in das Strafgesetzbuch übertragen werden sollte, zeigt sich hier besonders die Notwendigkeit eines Straftatbestandes analog zum Diebstahl bzw. zur Veruntreuung mit höheren, abgestuften Strafsätzen. Das "Verschaffen" von Daten ist doch sicher dann viel strafwürdiger als hier vorgesehen, wenn es in Bereicherungsabsicht geschieht. Die Bundeskammer beantragt daher mit Nachdruck, in den Entwurf einen Tatbestand des Datendiebstahles bzw. der Datenveruntreuung einzufügen.

Die Bundeskammer übermittelt gleichzeitig 25 Gleichstücke dieses Gutachtens dem Präsidium des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

